

Schlichtungsempfehlung

In dem Schlichtungsverfahren F .../... betreffend die Beschwerde

der **Frau** / des **Herrn** ...

(Beschwerdeführer)

gegen

die ...

(Beschwerdegegnerin)

spricht die Schlichtungsstelle zur einvernehmlichen Streitbeilegung folgende Empfehlung aus:

Die Beschwerdegegnerin zahlt an die Beschwerdeführer insgesamt 600,00 EUR.

Begründung:

Nach den uns mitgeteilten Angaben ist von folgendem **Sachverhalt** auszugehen:

- Der Schlichtungsvorschlag beruht auf dem Sachverhalt, den die Beschwerdeführer im Schlichtungsantrag mitgeteilt haben. Der Schlichtungsantrag wurde von der Schlichtungsstelle an die Beschwerdegegnerin weitergeleitet.

Zugunsten der Beschwerdeführer haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Durch die Gepäckunregelmäßigkeit verlief die Reise nicht wie geplant, was zu Beeinträchtigungen und Unannehmlichkeiten sowie einem finanziellen Schaden führte. Insbesondere standen den Beschwerdeführern ihre persönlichen Gegenstände nicht unmittelbar nach der Ankunft am Urlaubsort zur Verfügung, was ärgerlich gewesen sein dürfte. Durch das Besorgen von Ersatzanschaffungen ist ihnen zudem ein Mehraufwand entstanden. Die hier offenbar nicht erfolgte inhaltliche Beantwortung der Beschwerde dürfte den Erwartungen an eine kundenorientierte Fluggesellschaft nicht entsprechen.

- Auslagen für Ersatzeinkäufe (Forderung i. H. v. 1.907,34 EUR):**

In Fällen der verspäteten Ankunft von Reisegepäck besteht ein Anspruch auf Schadensersatz gemäß Art. 19 S. 1 Montrealer Übereinkommen („MÜ“). Dieser umfasst grundsätzlich die während der Wartezeit auf das Gepäck getätigten Einkäufe. Die Beschwerdeführer waren jeweils auf den Flug (Flug-Nr.) von D. nach J. am ... gebucht. Das aufgegebene Gepäck wurde zunächst nicht nach J. befördert. Nach Angaben der Beschwerdeführer wurde es ihnen am ... zugestellt. Während der Wartezeit haben sie Ersatzeinkäufe getätigt. Vorliegend machen die Beschwerdeführer dafür insgesamt 1.907,34 EUR geltend.

- Fahrtkosten (Forderung i. H. v. 36,00 EUR):

Hinsichtlich der geltend gemachten Mehrkosten für Fahrten zum Einkaufszentrum ist ebenfalls ein Anspruch auf Schadensersatz gemäß Art. 19 S. 1 MÜ denkbar. Grundsätzlich dürften solche Kosten, wenn sie unmittelbar mit der Gepäckverspätung im Zusammenhang stehen, zu ersetzen sein. Sie erscheinen jedoch vergleichsweise hoch. Es obliegt den Beschwerdeführern, den Schaden möglichst gering zu halten. Insofern bleibt offen, ob sie günstigere Wege prüfen bzw., ob solche vorhanden waren. Eine anteilige Erstattung erscheint demnach angemessen.

Zugunsten der Beschwerdegegnerin haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Hinsichtlich der Sonnenbrille ist auf die Allgemeinen Beförderungsbedingungen („ABB“) der Beschwerdegegnerin hinzuweisen. In § 12.6 heißt es: „*Im aufgegebenen Gepäck darf nicht enthalten sein: [...] optische Hilfsmittel [...]*“. Im Massenverkehr müssen Reisende stets mit der Möglichkeit des Verlusts von aufgegebenem Gepäck rechnen (OLG Frankfurt, Beschluss vom 25.06.2012, 16 U 66/12). Angesichts des in der Regel geringen Gewichts und Platzes, den eine Sonnenbrille benötigt, erscheint die Unterbringung im persönlichen Gewahrsam bzw. im kontrollierbaren Handgepäck zumutbar. Befördern die Beschwerdeführer diese – wie vorliegend – dennoch im aufgegebenen Gepäck, fällt dies jedenfalls auch in ihre Risikosphäre. Demnach kann ein Mitverschulden der Beschwerdeführer nach Art. 20 S. 2 MÜ nicht ausgeschlossen werden. Dieses wirkt sich auch auf etwaige Ersatzanschaffungen aus.
- Der Anspruch nach Art. 19 S. 1 MÜ erfasst unter Berücksichtigung einer Schadensminderungspflicht nur solche Einkäufe, die notwendig und angemessen sind. Vor dem Hintergrund der Dauer der Gepäckverspätung erscheinen die Ausgaben auch für vier Reisende vergleichsweise hoch. Es ist zwar nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführer Neuanschaffungen tätigten, welche auch dem Inhalt ihres verspäteten Gepäcks entsprachen. Im Rahmen der Schadensminderungspflicht müssen Reisende jedoch grundsätzlich sparsam bei den Ersatzeinkäufen vorgehen und sich auf das zwingend Notwendige beschränken. Geschuldet ist lediglich eine Grundausstattung. Die Beschwerdeführer haben weder eine Auflistung noch Kaufbelege für die Ersatzanschaffungen vorgelegt, sodass nicht nachvollzogen werden kann, ob sie der Schadensminderungspflicht nachgekommen sind. Die Vorlage von Quittungen ist nach den Bestimmungen des MÜ zwar nicht zwingend, sie dient jedoch dem Zweck, die Angaben der Beschwerdeführer nachvollziehbar und glaubhaft zu machen. Die Beschwerdeführer tragen zumindest in einem gerichtlichen Verfahren die Darlegungs- und Beweislast für die geltend gemachten Auslagen.
- Bei einem Ausgleich der Kosten für Ersatzanschaffungen, wie insbesondere Kleidung, ist ein Abschlag vom Wert der neu erworbenen Artikel vorzunehmen, da das Gepäck hier nicht verloren gegangen, sondern den Beschwerdeführern – wenn auch verspätet – zugestellt worden ist. Würden sie unter Einbehaltung der Ersatzanschaffungen die gesamten Kosten erstattet bekommen, wären sie im schadensrechtlichen Sinne bereichert. Sinn und Zweck des Schadensersatzes für Gepäckverspätungen nach dem MÜ ist aber nicht die Besserstellung, sondern ein Ausgleich der erlittenen Nachteile.
- Die Beschwerdegegnerin hat von der Möglichkeit zur Stellungnahme im Schlichtungsverfahren gemäß § 17 Abs. 1 VSBG keinen Gebrauch gemacht. Insofern können keine weiteren zu ihren Gunsten sprechenden Aspekte berücksichtigt werden.

Vorschlag:

Die Beschwerdegegnerin beteiligt sich im vorliegenden Fall am Schlichtungsverfahren der söp. Der Rechtsstreit kann daher zeitnah erledigt und der Aufwand für eine nähere Aufklärung des Sachverhalts vermieden werden. Damit vermeiden die Beteiligten zugleich das mit einem möglichen Gerichtsverfahren verbundene Prozess- und Kostenrisiko. Zudem ist eine solche Erledigung des Konflikts geeignet, zur Wiederherstellung der Kundenzufriedenheit beizutragen. Die Schlichtungsempfehlung kann vom Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen. Die Klärung eventueller Nebenforderungen (insb. Rechtsanwalts- und Kommunikationskosten) ist nicht Gegenstand des summarischen Schlichtungsverfahrens.

Nach Abwägung aller Umstände empfehlen wir zur einvernehmlichen Streitbeilegung: Die Beschwerdegegnerin zahlt an die Beschwerdeführer insgesamt 600,00 EUR. Dies entspricht mehr als 30 Prozent der bezifferten Auslagen (ohne Sonnenbrille). Dieser Vorschlag soll der obigen Gesamtwürdigung Rechnung tragen.

Gepäckverspätung	
Anzahl Reisende	4
Empfehlung	Zahlung
Betrag	600,00 EUR

Annahme:

Die Beteiligten erhalten Gelegenheit, ihr Einverständnis mit diesem Vorschlag der Schlichtungsstelle zu erklären

bis spätestens ...

Der Vorschlag ist für die Beteiligten nicht bindend, d.h. weder die Beschwerdeführer noch die Beschwerdegegnerin sind verpflichtet, ihn anzunehmen.

Wird der Vorschlag von beiden Seiten angenommen, ist dieser zwischen den Beteiligten rechtsverbindlich.

Wird der Vorschlag hingegen abgelehnt oder geht innerhalb der genannten Frist keine Annahmeerklärung ein, ist das Schlichtungsverfahren erfolglos beendet. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten steht offen.

Die Mitteilung über das Einverständnis der Beteiligten kann formlos erfolgen, zum Beispiel per E-Mail

3

Berlin, den ...

(Name)
Volljuristin / Schlichterin